### Datenschutzabwägung im Einzelfall

**Az. ……………………………………**

Es soll eine öffentliche/nichtöffentliche Verhandlung/Güteverhandlung/Erörterung in Form einer Videokonferenz gemäß § 128a ZPO durchgeführt werden.

1. Teilnehmende:
2. Der Dienstherr stellt kein geeignetes Videokonferenz-Equipment zur Verfügung, daher wird das im anliegenden Verfahrensverzeichnis näher beschriebene private Equipment unter Beachtung der dort dokumentierten technischen und organisatorischen Datenschutz-/ Datensicherheitsmaßnahmen eingesetzt.
3. Es werden voraussichtlich folgende Datenkategorien im Rahmen der Videokonferenz verarbeitet:

allgemeine Kategorien personenbezogener Daten[[1]](#footnote-1) an der Videokonferenz/am Verfahren beteiligter Personen

besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 9 Abs. 1 EU-DSGVO)[[2]](#footnote-2) an der   
 Videokonferenz/am Verfahren beteiligter Personen

Datenkategorien:

Betroffene Personen:

allgemeine Kategorien personenbezogener Daten sonstiger Personen

Datenkategorien:

Betroffene Personen:

besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 9 Abs. 1 EU-DSGVO) sonstiger   
 Personen

Datenkategorien:

Betroffene Personen:

1. Eine optimales Schutzniveau i.S.d. Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik („Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1, Stand April 2020) kann aufgrund der hohen Implementierungskosten und der beschränkten technischen Möglichkeiten bei der Nutzung des unter Ziff. 2 beschriebenen privaten Equipments nicht erreicht werden.

Es verbleibt daher im Hinblick auf die Sicherheit der Datenverarbeitung ein geringes/nicht vollständig einschätzbares Restrisiko (Art. 32 Abs. 2 EU-DSGVO) für die Rechte und Freiheiten der unter Ziff. 3 genannten Personen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der beabsichtigten Datenverarbeitung in Form der Videokonferenz ist das im anliegenden Verfahrensverzeichnis näher beschriebene Schutzniveau jedoch aus folgenden Gründen als angemessen einzuschätzen:

Es besteht Eilbedürftigkeit.

Die Durchführung einer Videokonferenz ist prozessfördernd, weil

das Verfahren der Altverfahrenskontrolle unterliegt.

eine Verzögerungsrüge erhoben wurde.

frühere Präsenztermine coronabedingt abgeladen werden mussten.

Sonstiger Grund:

Ein Präsenztermin kann nicht zumutbar/zeitnah durchgeführt werden wegen

pandemiebedingter Reduzierung der Sitzungssäle

Vorerkrankungen eines Beteiligten

langer Anreise eines Beteiligten mit ÖPNV

sonstiger Grund:

Die am Verfahren beteiligten Personen haben der Videokonferenz zugestimmt.

Personenbezogene Daten sonstiger Dritter sind voraussichtlich

nicht Gegenstand der Videokonferenz.

nach Art und Umfang nur in geringem Maße betroffen.

zwar in signifikantem Umfang oder in Form besonderer Kategorien im Sinne

des Art 9 Abs. 1 EU-DSGVO betroffen, jedoch überwiegt das Interesse an der

Durchführung der Videokonferenz

aus den vorgenannten Gründen

aus folgenden Gründen:

………………………………………  
*Unterschrift*

1. Beispiele: Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, IP-Adresse, Kontoverbindung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten. [↑](#footnote-ref-2)